

Klage, eingereicht am 21. Dezember 2015 — Gauff/HABM — H.P. Gauff Ingenieure (Gauff)**(Rechtssache T-748/15)**

(2016/C 078/36)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch***Verfahrensbeteiligte***Klägerin:* Gauff GmbH & Co. Engineering KG (Nürnberg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Molnar)*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* H.P. Gauff Ingenieure GmbH & Co. KG — JBG (Frankfurt am Main, Deutschland)**Angaben zum Verfahren vor dem HABM***Inhaber der streitigen Marke:* Klägerin*Streitige Marke:* Gemeinschaftswortmarke „Gauff“ — Gemeinschaftsmarke Nr. 6 192 521*Verfahren vor dem HABM:* Nichtigkeitsverfahren*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 8. Oktober 2015 in der Sache R 1350/2014-1**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- hilfsweise, die Sache an das HABM zu weiteren Prüfung der fehlerhaft nicht geprüften streitigen Gesichtspunkte zurückzuweisen;
- dem HABM die Kosten des Verfahrens einschließlich der im Laufe des Beschwerdeverfahrens angefallene Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Artikel 53, 56, 57, 76 der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung von Verordnung Nr. 2868/95;
- Verletzung des Rechts auf Rechtliches Gehör;
- Begründungsmängel.

Klage, eingereicht am 18. Dezember 2015 — Guccio Gucci/HABM — Guess? IP Holder (Darstellung von vier verschlungenen Buchstaben G)**(Rechtssache T-753/15)**

(2016/C 078/37)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien***Klägerin:* Guccio Gucci SpA (Florenz, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Roncaglia, F. Rossi und N. Parrotta)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Guess? IP Holder LP (Los Angeles, Vereinigte Staaten von Amerika)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Anmelder der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union der Bildmarke, die vier verschlungene Buchstaben G darstellt — Internationale Registrierung Nr. 1 090 048 mit Benennung der Europäischen Union.

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 14. Oktober 2015 in der Sache R 1703/2014-4.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem HABM die ihr in diesem Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen;
- Guess die der Klägerin im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b, Art. 8 Abs. 5 und Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 28. Dezember 2015 — Labeyrie/HABM — Delpeyrat (Darstellung eines Musters aus goldfarbenen Fischen auf blauem Grund)

(Rechtssache T-766/15)

(2016/C 078/38)

Sprache der Klageschrift: Französisch

Parteien

Klägerin: Labeyrie (Saint-Geours-de-Mareme, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Lecomte)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Partei im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Delpeyrat (Saint Pierre du Mont, Frankreich)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Gemeinschaftsfarbbildmarke (Darstellung eines Musters aus goldfarbenen Fischen auf blauem Grund) — Gemeinschaftsmarke Nr. 3 916 509.